

STADT WALDENBUCH  
LANDKREIS BÖBLINGEN

**Satzung zum Schutz freilebender Katzen der Stadt Waldenbuch**

**Katzenschutzsatzung**

**vom 28.09.2021**

Aufgrund von § 13 b des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.05.2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert am 13.07.2013, i.V.m. der Verordnung der Landesregierung über die Übertragung der Ermächtigung nach § 13 b des Tierschutzgesetzes vom 19.11.2013 (GBl. S. 362) hat der Gemeinderat der Stadt Waldenbuch am 28. September 2021 folgende Satzung zum Schutz freilebender Katzen beschlossen:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

1. Diese Verordnung dient dem Schutz von freilebenden Katzen vor erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden, die auf eine hohe Anzahl dieser Katzen innerhalb des Gebietes der Stadt Waldenbuch zurückzuführen sind.
2. Diese Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Waldenbuch.

**§ 2**

**Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Verordnung ist eine

- a) Katze ein männliches oder weibliches Tier der Unterart *Felis silvestris catus*,
- b) freilebende Katze eine Katze, die nicht oder nicht mehr von einem Menschen gehalten wird,
- c) Katzenhalterin oder Katzenhalter eine natürliche Person, die die tatsächliche Bestimmungsmacht über eine Katze in eigenem Interesse und nicht nur ganz vorübergehend ausübt und das wirtschaftliche Risiko des Verlusts des Tieres trägt,
- d) Halterkatze die Katze einer Katzenhalterin oder eines Katzenhalters,
- e) freilaufende Halterkatze eine Halterkatze, der unkontrolliert freier Auslauf gewährt wird und die nicht weniger als fünf Monate alt ist.

**§ 3**

**Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für freilaufende Halterkatzen**

1. Freilaufende Halterkatzen sind von ihren Katzenhaltern durch einen Tierarzt zu kastrieren und mittels Mikrochip oder Ohrtätowierung eindeutig und dauerhaft zu kennzeichnen sowie zu registrieren.
2. Die Registrierung erfolgt, indem neben den Daten des Mikrochips oder der Ohrtätowierung Name und Anschrift des Katzenhalters in das kostenfreie Haustierregister von Tasso e.V. oder das kostenfreie Haustierregister des Deutschen Tierschutzbundes (FINDEFIX) eingetragen werden.

3. Der Stadt ist auf Verlangen ein Nachweis über die durchgeführte Kastration und Registrierung vorzulegen.
4. Von der Kastrationspflicht nach Abs. 1 können auf Antrag durch die Stadt Ausnahmen zugelassen werden. Die übrigen Bestimmungen hinsichtlich der Kennzeichnungspflicht und Registrierungspflicht in den Abs. 1 bis 3 bleiben unberührt.
5. Eine von dem Katzenhalter personenverschiedener Eigentümer hat die Ausführungen der Halterpflichten nach Abs. 1 bis 3 zu dulden.

#### **§ 4**

##### **Maßnahmen gegenüber Katzenhaltern**

1. Wird eine entgegen § 3 Abs. 1 unkastrierte Halterkatze von der Gemeinde oder einem von ihr Beauftragten im Gemeindegebiet angetroffen, soll dem Katzenhalter von der Stadt aufgegeben werden, das Tier kastrieren zu lassen. Bis zur Ermittlung des Katzenhalters kann die Katze durch die Gemeinde oder einem von ihr Beauftragten in Obhut genommen werden. Die hierfür anfallenden Kosten trägt der Katzenhalter.
2. Mit der Ermittlung des Katzenhalters soll unverzüglich nach dem Aufgreifen der Katze begonnen werden. Dazu ist insbesondere eine Halterabfrage bei den in § 3 Abs. 2 genannten Registern zulässig.
3. Ist zur Ergreifung der Katze das Betreten eines Privat- oder Betriebsgeländes erforderlich, sind die Grundstückseigentümer oder Pächter verpflichtet, dies zu dulden und die Gemeinde oder einen von ihr Beauftragten bei einem Zugriff auf die Katze zu unterstützen.
4. Ist eine nach Abs. 1 angetroffene unkastrierte Halterkatze darüber hinaus entgegen § 3 Abs. 1 nicht gekennzeichnet und registriert und kann ihr Halter nicht innerhalb von 48 Stunden identifiziert werden, kann die Gemeinde die Kastration auf Kosten des Katzenhalters durch einen Tierarzt durchführen lassen.
5. Nach der Kastration soll die Katze wieder in die Freiheit entlassen werden. Die Entlassung in die Freiheit soll an der Stelle erfolgen, an der die Katze aufgegriffen worden ist.
6. Eine von dem Katzenhalter personenverschiedener Eigentümer hat die Maßnahmen nach Abs. 1 bis 5 zu dulden. Der personenverschiedene Eigentümer trägt sodann die Kosten der nach den Abs. 1 bis 5 durchgeführten Maßnahmen.

#### **§ 5**

##### **Maßnahmen gegenüber freilebenden Katzen**

1. Die Gemeinde oder ein von ihr Beauftragter kann freilebende Katzen kennzeichnen, registrieren und kastrieren lassen. Zu diesen Zwecken darf die freilebende Katze in Obhut genommen werden.
2. Nach der Kastration kann die Katze wieder in die Freiheit entlassen werden. Die Entlassung in die Freiheit soll an der Stelle erfolgen, an der die Katze aufgegriffen worden ist.
3. Ist für die Maßnahmen nach Absatz 1 das Betreten eines Privat- oder Betriebsgeländes erforderlich, gilt § 4 Abs. 3 entsprechend.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt!  
Waldenbuch, den 29. September 2021  
Bürgermeisteramt

Lutz  
Bürgermeister